

Von: Kral, Viola (SK) <viola.kral@sk.bremen.de>
Gesendet: Montag, 31. Januar 2022 09:21
An: Jürgen Klaes <juergen.klaes@gruene-bremen-nordost.de>
Cc: Bramsiepe, Karl-Heinz (Ortsamt Borgfeld) <karl-heinz.bramsiepe@oaborgfeld.bremen.de>; Harjes, Michael (SK) <Michael.Harjes@SK.BREMEN.DE>
Betreff: AW: [EXTERN]-Beirat Borgfeld, Fragen zum Aufgabenbereich

Sehr geehrter Herr Klaes,

Sie haben mich um eine rechtliche Einschätzung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses des Beirates Borgfeld vom 01.12.2021 zu der Petition S 20/227 gebeten. Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach. Zur Beurteilung des Vorgangs wurde mir durch das Ortsamt sämtlicher E-Mail-Verkehr im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt.

Im Ergebnis sehe ich keine Verpflichtung, den hier in Rede stehenden Beschluss gemäß § 16 Abs. 4 des Beiräteortsgesetzes (BeirOG) als unrechtmäßig zu beanstanden.

Zum einen vermag ich nicht festzustellen, dass der Beschluss formal fehlerhaft zustande gekommen ist.

Der Beschluss wurde im Umlaufverfahren gefasst. Dies ist gemäß § 4 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Beirates Borgfeld ausdrücklich zulässig. Die Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren lagen hier auch vor. Die Dringlichkeit für eine Abstimmung per E-Mail ergab sich aus der am 22.11.2021 im Ortsamt eingegangenen und an den Ortsamtsleiter sowie den Beiratssprecher gerichteten Einladung zur öffentlichen Beratung der Petition S 20/227 am 03.12.2021 in der bremischen Bürgerschaft.

Um die Haltung des Beirates zum Inhalt dieser Petition abzufragen, war aus zeitlichen Gründen keine vorherige Debatte in einer öffentlichen Beiratssitzung möglich, da schon die hierfür vorgeschriebenen Einladungsfristen nicht hätten eingehalten werden können. Von daher war das vom Beiratssprecher gewählte Umlaufverfahren zur Abstimmung per E-Mail hier völlig legitim.

Es lag auch kein Widerspruch eines Beiratsmitglieds gegen das Umlaufverfahren vor. Sie haben zwar am 24.11.2021 dem E-Mail-Verteilerkreis mitgeteilt, dass Sie die Stellungnahme bzw. den Beschluss zu der Petition für "überflüssig" halten. Dies lässt sich nicht als Widerspruch gegen das Umlaufverfahren als solches interpretieren. Außerdem haben Sie dennoch am 01.12.2021 gegen den von der FDP verfassten Antrag gestimmt, sich also aktiv an der nun als formal fehlerhaft kritisierten Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt. Der Ortsamtsleiter musste daher im Zeitpunkt der Beschlussfassung davon ausgehen, dass alle Beiratsmitglieder mit der Durchführung eines Umlaufverfahrens in dem hier vorliegenden Fall einverstanden waren. Die fehlende Vorbereitungszeit für einen "Beschluss von so großer Tragweite" haben Sie erst wesentlich später, nämlich am 10.01.2022, in Ihrer Stellungnahme bemängelt.

Inhaltlich liegt auch keine Kompetenzüberschreitung des Beirates durch den Beschluss vom 01.12.2021 zu der Petition S 20/227 vor.

Gemäß § 5 Absatz 4 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft kann der Petitionsausschuss bei Petitionen zu allgemeinen Belangen

eine Stellungnahme des zuständigen Beirats einholen. Zwar wurde der Beirat Borgfeld hier nicht explizit durch den Petitionsausschuss zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass eine proaktive Abgabe einer Stellungnahme durch den Beirat zum Petitionsgegenstand rechtswidrig wäre, zumal der Ortsamtsleiter sowie der Beiratssprecher zu der Anhörung im Petitionsausschuss ja ausdrücklich eingeladen waren. Damit kommt deutlich zum Ausdruck, dass dem Petitionsausschuss daran gelegen war, die Haltung sämtlicher Akteure vor Ort, also auch dem Borgfelder Beirat, zum Petitionsgegenstand zu erfragen, um diese in seine Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

Da der Beiratssprecher den gesamten Beirat nach außen vertritt, ist es, wie oben bereits dargestellt, völlig legitim, vor der Teilnahme an der Sitzung des Petitionsausschusses auch eine Stellungnahme des gesamten Beirates zum Gegenstand der Petition einzuholen. Dass diese im Ergebnis mehrheitlich gegen Ihr Votum bzw. das der GRÜNEN beschlossen wurde, ist im Rahmen demokratischer Prozesse zu akzeptieren.

Eine Möglichkeit zu der von Ihnen angestrebten Aufhebung dieses Beschlusses sehe ich als Aufsichtsbehörde daher nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Viola Kral
Freie Hansestadt Bremen
Senatskanzlei
Referat 14 – Angelegenheiten des Stadtteilmanagements, der Beiräte und der
Ortsämter Am Markt 21, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 82371
E-Mail: viola.kral@sk.bremen.de
Internet: www.rathaus.bremen.de